



## **1. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung des Amtes Süderbrarup über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) und des § 1 Absatz 2 Satz 1, § 2 und § 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Süderbrarup vom 25.03.2024 folgende Satzung des Amtes Süderbrarup über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

#### **Artikel 1**

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 7**

#### **Gebühren für die Belegung amtseigener Liegenschaften**


- (1) Für die Nutzung des amtseigenen Wohnraumes ist neben einer monatlichen Grundgebühr eine Verbrauchsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach den durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Liegenschaft der vergangenen Jahre, ohne Verbrauchskosten, einschließlich Instandhaltungskosten und Schönheitsreparaturen. Die Betriebskosten werden zur Deckung von verbrauchsabhängigen Kosten (Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung und dergleichen) und sonstigem verbrauchsbezogenem und abrechenbarem Aufwand in monatlichen Abschlägen als Pauschale erhoben.
- (2) Gebührenübersicht pro Wohneinheit  
Fiensburger Damm 5, Süderbrarup - Whg. 7a – 11b (gesamt zehn Wohneinheiten)
  - mtl. 110,00 € Grundgebühr
  - mtl. 70,00 € Betriebskostenpauschale
- (3) Der Strom ist von allen Nutzern der jeweiligen Unterkunft auf eigene Kosten bei einem Stromanbieter zu beziehen. In der Betriebskostenpauschale ist der allgemeine Strom enthalten.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Süderbrarup, den 01.04.2024



  
\_\_\_\_\_  
(Amtsvorsteher)